

In guter Form

Die Vereinssatzung legt fest, in welcher Form eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist. In Frage kommen etwa einfacher oder eingeschriebener Brief, E-Mail, Aushang im Vereinsheim, Veröffentlichung in der Tageszeitung, im örtlichen Bekanntmachungsblatt oder auf der Homepage. Jedem Vereinsvorstand ist anzuraten, sich mit der Form der Einladung eingehend zu beschäftigen, weil er hier mit einer sinnvollen Satzungsregelung verhindern kann, dass ihn jedes Jahr erneut ein Stein im Schuh drückt.

Es muss eine Form gewählt werden, mit der die Mitglieder sicher zu erreichen sind. Hat ein Verein z. B. Mitglieder ohne E-Mail-Konto oder Internet-Zugang, darf er nicht ausschließlich per E-Mail oder auf der Vereins-Homepage einladen. Entsprechendes gilt, wenn der Verein auswärtige Mitglieder hat, die nicht im Einzugsbereich einer Zeitung oder eines Bekanntmachungsblatts wohnen. In solchen Fällen bietet es sich an, mehrere Alternativen festzulegen, etwa Einladung „schriftlich oder per E-Mail“, „in Textform oder durch Bekanntmachung auf der Vereinshomepage/in dem gemeindlichen Bekanntmachungsblatt“.

Textform ist gemäß § 126b BGB jede lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, in der die Person des Erklärenden genannt ist, wie z. B. E-Mail oder Fax. Zur Nutzung von Alternativen ist auch deshalb zu raten, weil der Verein seine Mitglieder sicher nicht zwingen will, bestimmte Zeitungen zu beziehen oder einen E-Mail-Account einzurichten, auch wenn er letzteres mit Hilfe seiner Satzung möglicherweise sogar dürfte.

Entscheidet sich der Verein für die Bekanntmachung in einer Zeitung, muss diese genau mit ihrem Namen bezeichnet werden. Falsch wäre demnach z.B. die Formulierung „ortsübliches Bekanntmachungsblatt“. Von der ausschließlichen Bekanntmachung in einem Printmedium ist aber aus folgendem Grunde ohnehin abzuraten: Häufig sind der Einladung bzw. der darin mitgeteilten Tagesordnung Anlagen beizufügen, etwa der Entwurf einer neuen Satzung oder Berichte des Vorstandes. Dann stößt diese Variante aus finanziellen und Platzgründen an ihre Grenzen. Der rettende Zusatz „Die Anlagen/der neue Satzungsentwurf können im Vereinsheim eingesehen werden.“ wäre nur erlaubt, wenn diese Möglichkeit in der Satzung vorgesehen ist.

Verein muss Zugang beweisen!

Der Verein muss den rechtzeitigen Zugang der Einladung im Streitfall beweisen. Daher kann folgender Formulierungsvorschlag hilfreich sein: „Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie spätestens einen Werktag vor Beginn der Einberufungsfrist an die letzte dem Verein bekannt gegebene postalische Anschrift/E-Mail-Adresse/Telefaxnummer des Mitglieds versandt wurde.“ Hier kann die rechtzeitige Absendung durch Sendeprotokolle oder dadurch bewiesen werden, dass bei der jeweiligen Mitgliedsadresse ein Absendevermerk gemacht und die Aufgabe zur Post durch Zeugen bewiesen wird. Der Beweis des Zugangs beim Mitglied erübrigt sich dann.

Im übrigen bleibt es dem Verein unbenommen, freiwillig mehr zu tun, als die Satzung verlangt. Sieht die Satzung z. B. vor, schriftlich oder per E-Mail einzuladen, spricht nichts dagegen, zusätzlich die Einladung auch auf der Homepage zu veröffentlichen. Fehler bei der Umsetzung der satzungsgemäß vorgeschriebenen Form können auf diese Weise aber nicht wettgemacht werden.